

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

*in Anbetracht* dessen, dass es auf Grund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>151</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>152</sup>, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>153</sup>, insbesondere dem Abschnitt "Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens";

2. *begrüßt* die von der Regierung Ecuadors, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen, die zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und seiner Eröffnung im Februar 2003 führten, und ermutigt die genannten Parteien, weitere Anstrengungen zur Förderung des Zentrums zu unternehmen;

3. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, *auf* und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

4. *legt* dem Zentrum *nahe*, nach Bedarf seine Beziehungen zu den nationalen meteorologischen und hydrologischen Diensten in der lateinamerikanischen Region, der Ständigen Kommission für den Südpazifik, dem Interamerikanischen Institut für die Erforschung globaler Veränderungen und dem Internationalen Forschungsinstitut für Klimavorhersage sowie zu anderen in Betracht kommenden regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen, wie beispiels-

weise dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, dem Afrikanischen Zentrum für den Einsatz der Meteorologie im Dienste der Entwicklung, dem Zentrum für Dürreüberwachung und dem Asiatisch-Pazifischen Netzwerk für die Erforschung globaler Veränderungen, und gegebenenfalls zu sonstigen in Betracht kommenden Zentren auszubauen, um eine wirksame und effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und geeignete Politiken zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass es geboten ist, diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter auszubauen und zu stärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 59/233

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.3, Ziffer 16)<sup>154</sup>.

#### 59/233. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolution 58/215 vom 23. Dezember 2003,

*unter Berücksichtigung* der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>155</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>156</sup>, die von dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel verabschiedet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, dass lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophengefahren aufgebaut und weiter gestärkt werden müssen und dass die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen zusammenhängende Gefahren erhöht werden muss,

*feststellend*, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

<sup>151</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>152</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>153</sup> A/59/228.

<sup>154</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>155</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>156</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

*unter Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbrüche, extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen annehmen, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Entwicklungsländer, haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf anfällige Länder zu den wesentlichen Hindernissen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele gehören, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>157</sup> enthaltenen Ziele und insbesondere derjenigen, die die Beseitigung der Armut und die ökologische Nachhaltigkeit betreffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass extreme Wetterereignisse und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden schädlichen Auswirkungen gravierender Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, die den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt auch weiterhin behindern, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass Strategien zur Risikominderung, einschließlich Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Folgenbegrenzung und Frühwarnsystemen auf allen Ebenen, entwickelt und umgesetzt und gegebenenfalls in die nationalen Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

*in der Erkenntnis*, dass der Aufbau stärkerer Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, einschließlich auf lokaler Ebene, die die Widerstandsfähigkeit gegenüber Gefahren und Katastrophen systematisch erhöhen können, eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Katastrophengefährdung und -anfälligkeit der Bevölkerung ist,

*feststellend*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, extremer Wetterereignisse und damit zusam-

menhängender Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern, vorzugehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge<sup>158</sup>, insbesondere dem Abschnitt II über Naturkatastrophen und Anfälligkeit;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe, um die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge zu mindern, und legt der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge nahe, ihre diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es für die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge ist, dass die Überprüfung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen sowie ihres Aktionsplans<sup>159</sup> abgeschlossen wird, mit dem Ziel, den Leitrahmen für die Katastrophenvorsorge im 21. Jahrhundert zu aktualisieren, und dass konkrete Tätigkeiten benannt werden, um die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>156</sup> betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sicherzustellen, eingedenk dessen, dass die Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen bei den Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>157</sup> enthaltenen Ziele, von höchster Bedeutung ist;

4. *betont*, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge im Rahmen ihres in der Resolution 58/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 festgelegten Mandats konkrete Empfehlungen dazu abgeben soll, wie die Katastrophenrisiken und -anfälligkeiten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, verringert werden können, namentlich durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe sowie durch die Stärkung der nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge oder die Schaffung institutioneller Mechanismen, gegebenenfalls auch auf regionaler Ebene;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozioökonomischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die La-

<sup>157</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>158</sup> A/59/228.

<sup>159</sup> A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

ge versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *legt außerdem* der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig die Förderung der Katastrophenvorsorge besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge gegen Naturkatastrophen, einschließlich gegen gravierende Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingte Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

7. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, wo dies angezeigt ist, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

8. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>160</sup> und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>161</sup> *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *nahe*, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt seines Berichts über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/234

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.4, Ziffer 7)<sup>162</sup>.

#### 59/234. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002 und 58/243 vom 23. Dezember 2003 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>163</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>164</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>165</sup>, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde<sup>166</sup>, sowie auf die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>167</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>168</sup>,

*nach wie vor zutiefst besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

*feststellend*, dass einhundertneundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

<sup>163</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>164</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>165</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>166</sup> FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

<sup>167</sup> FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

<sup>168</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>160</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>161</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

<sup>162</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.